

# Gemeinde Schwarz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 19-2021-005	
Einreichendes Amt: Amt für Finanzen	Datum: 18.05.2021 Verfasser: Dräger, Max	
<b>Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2021-2024</b>		
Beratungsfolge:		
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö		Gemeindevertretung Schwarz

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarz beschließt die beiliegende Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2021 bis 2024.

## Sachverhalt:

Die Gemeinde Schwarz hatte gemäß §43 Abs. 7 KV M-V 2016 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und zu beschließen. Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich abzurechnen und fortzuschreiben.

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen? 2021 u. folgende	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, Produktkonto .....
Ertrag/Einzahlung in € .....	<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in € .....	<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe	

## Anlage/n:

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Dräger, Max	Mahnke, Matthias		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) \_\_\_\_\_/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

--

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Fortschreibung des  
Haushaltssicherungskonzeptes der  
Gemeinde Schwarz**

**2021-2024**

## Inhalt

1. Aktuelle Haushaltssituation .....	3
1.1 Haushaltssatzung 2021/2022.....	3
1.2 Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2024 .....	4
2. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation .....	5
2.1 Entwicklung Einwohner .....	5
2.2 Schlüsselzuweisungen.....	6
2.3 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage .....	6
2.4 Einführung des NKHR M-V .....	8
2.5 Entwicklung der Gewerbesteuer .....	8
2.6 Darstellung der gemeindlichen Steuereinnahmen .....	9
2.7 Hebesätze .....	9
3. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder.....	11
3.1 Zielsetzung.....	11
3.2 Bindungswirkung.....	11
3.3 Handlungsfelder .....	12
4. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung .....	14
4.1 Umsetzung Konsolidierungsvorschläge 2019/2020 .....	14
4.2 Neue Konsolidierungsvorschläge.....	17
4.3 Konsolidierungseffekte bis 2024 .....	20
5. Fazit und Ausblick .....	21

## 1. Aktuelle Haushaltssituation

### 1.1 Haushaltssatzung 2021/2022

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 erfolgte auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der jeweiligen Fassung und den Orientierungs- und Auszahlungserlassen. Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen und der bereits eingearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen dieses Konzeptes konnte der Haushaltsausgleich nur im Finanzhaushalt erreicht werden.

#### Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2021 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen Betrag von -97.379,45 € aus. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ist nicht gegeben.

<b>Finanzhaushalt /Muster 5b</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	8.120,55	-97.379,45
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-92.100,00	-13.300,00
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	-13.400,00	-12.900,00
<b>Haushaltsausgleich Finanzhaushalt</b>	<b>-97.379,45</b>	<b>-123.579,45</b>
Fehlbetrag/Überschuss ohne Vorjahre	-105.500,00	-26.200,00

#### Ergebnishaushalt

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag aufweist.

Ergebnishaushalt weist im Jahr 2021 ein Ergebnis ohne Vorjahre von -108.300 € aus (2022: -26.900 €). Das Jahresergebnis beträgt unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren -285.111,90 € (2022: -312.011,90 €).

## 1.2 Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2024

### Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde weist über den Planungszeitraum bis zum Jahr 2024 jeweils einen Fehlbetrag aus. Damit kann der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des Anlagevermögens nicht vollständig erwirtschaftet werden. Die Gemeinde kann den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V nicht erzielen. Am Ende des Finanzplanungszeitraums (2024) beträgt der Jahresfehlbetrag inkl. Vorträge -355.211,90 €.

Insoweit ist weder im laufenden Haushaltsjahr noch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gegeben. Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2024 ergibt sich folgendes Bild:

<b>Ergebnishaushalt</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Vortrag aus Vorjahren	-44.476,99	-83.311,90	-176.811,90	-285.111,90	-312.011,90
Jahresergebnis	-38.834,91	-93.500,00	-108.300,00	-26.900,00	-22.400,00
<b>Haushaltsausgleich</b>	<b>-83.311,90</b>	<b>-176.811,90</b>	<b>-285.111,90</b>	<b>-312.011,90</b>	<b>-334.411,90</b>

Die Jahresfehlbeträge in 2021 bis 2024 verringern das Eigenkapital der Gemeinde, welches gemäß § 7 der Haushaltssatzung 2021/2022 zum 31.12.2021 voraussichtlich bei 1.573.705,88 € (2022: 1.546.805,88 €) liegt.

### Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Schwarz dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik. Im Haushalt 2021 weist der Finanzhaushalt der Gemeinde Schwarz einen Betrag von -97.379 € aus.

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt kann bis Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2024 nicht erreicht werden (2024: -143.679 €).

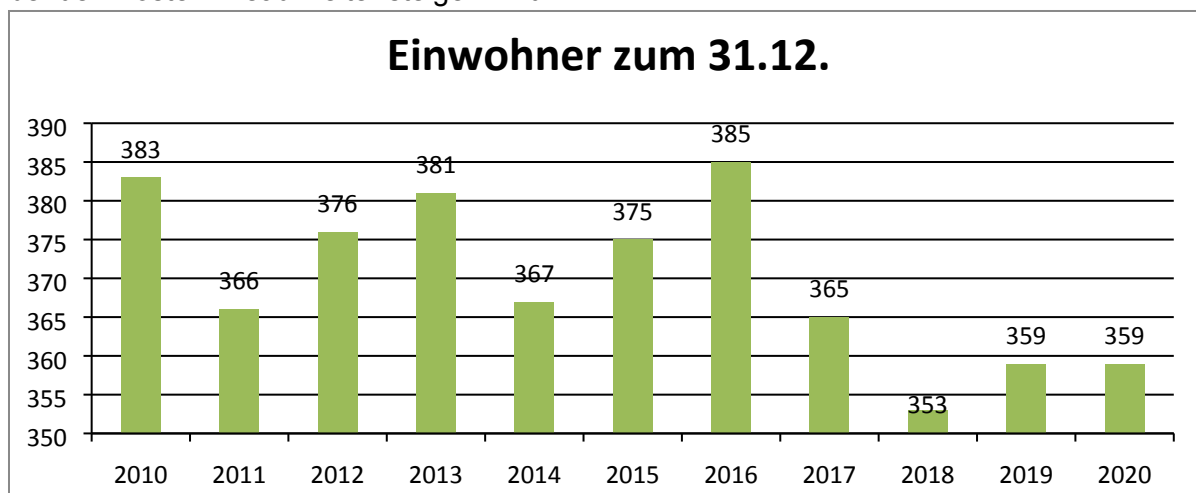
<b>Finanzhaushalt /Muster 5b</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	8.120,55	-97.379,45	-123.579,45	-135.479,45
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-92.100,00	-13.300,00	-9.600,00	-8.200,00
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	-13.400,00	-12.900,00	-2.300,00	0,00
<b>Haushaltsausgleich Finanzhaushalt</b>	<b>-97.379,45</b>	<b>-123.579,45</b>	<b>-135.479,45</b>	<b>-143.679,45</b>

Fehlbetrag/Überschuss ohne Vorjahre	-105.500,00	-26.200,00	-11.900,00	-8.200,00
-------------------------------------	-------------	------------	------------	-----------

## 2. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation

### 2.1 Entwicklung Einwohner

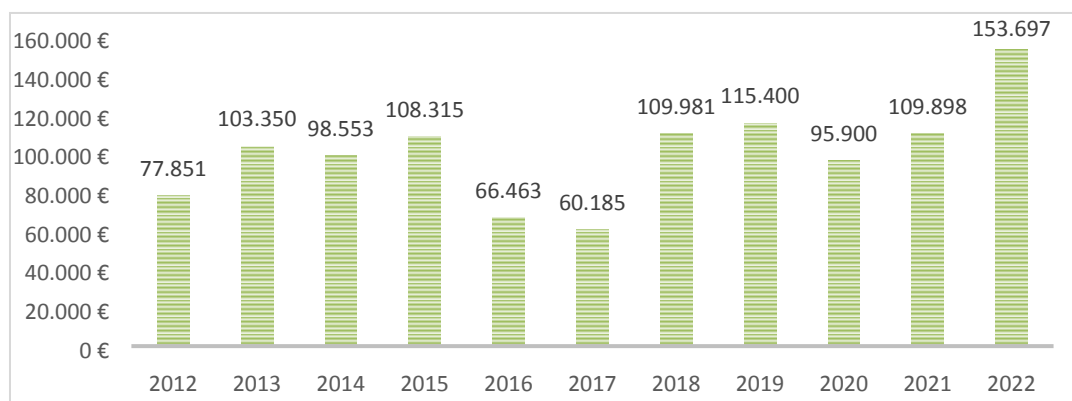
Die Einwohnerzahl der Gemeinde ist seit dem Jahr 2010 um 24 Einwohner gesunken. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Der Bevölkerungsrückgang wird dazu führen, dass einwohnerabhängige Einnahmen weiter sinken und die Ausgabebelastung je Einwohner bei einem nahezu gleichbleibenden Kostenniveau weiter steigen wird.



### 2.2 Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Schwarz bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

## Schlüsselzuweisungen für laufende Zwecke



Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Schwarz werden gegenüber 2020 ansteigen. Der Anstieg der Schlüsselzuweisungen wird jedoch durch den Wegfall des Familienleistungsausgleiches weitgehend wieder aufgehoben.

### **2.3 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage**

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage.

#### Entwicklung der Kreisumlage

Für die Berechnung der **Kreisumlage** wurde der Umlagesatz des Jahres 2020 zu Grunde gelegt (44,290 %). Ob der Kreistag eine Absenkung des Umlagesatzes vornimmt, kann aktuell nicht gesagt werden. Die Gemeinde muss im Jahr 2021 153.139 € und im Jahr 2022 157.996 € bereitstellen.

Jahr	Umlagegrundlage	Prozente	Umlage	Abweichung ggü. VJ
2017	336.304	48,305	162.451	
2018	281.495	46,305	130.346	-30.361
2019	325.693	46,305	150.812	21.416
2020	334.431	46,305	154.858	1.152
2021	345.765	44,290	153.139	-1.519
2022	356.731	44,290	157.996	4.857

## Entwicklung der Amtsumlage

Der Umlagesatz für die **Amtsumlage** wurde für 2021 und voraussichtlich 2022 auf 19,74% (Vorjahr 21,58 %), absolut 73.371 € (Vorjahr 72.090 €), der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Jahr	Umlagegrundlage	Prozente	Umlage	Abweichung ggü. VJ
2017	336.304	21,040	70.758	
2018	281.495	21,580	61.571	-9.187
2019	325.693	21,580	71.533	9.982
2020	334.431	21,580	72.090	537
2021	371.654	19,742	73.371	1.281
2022	369.604	19,742	72.967	-404

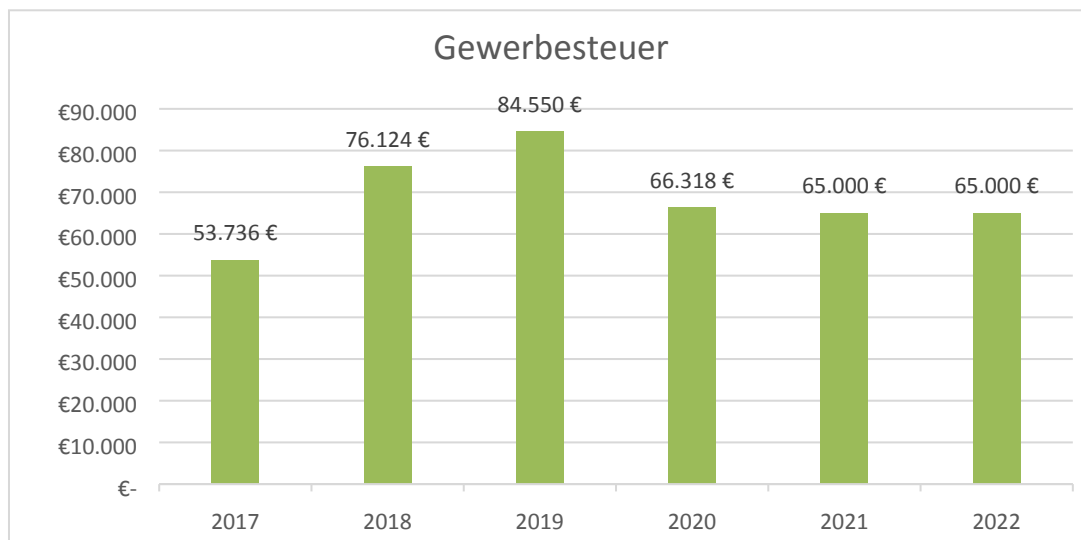
## **2.4 Einführung des NKHR M-V**

Neben der gestiegenen Umlagebelastungen und den sinkenden Schlüsselzuweisungen bilden die mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR M-V) verbundenen Einmal- und Folgekosten einen weiteren Grund für die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde. Im Amt Röbel-Müritz belaufen sich die Kosten für die Einführung der kommunalen Doppik auf mehr als 600.000 €, die über die Amtsumlage durch die Gemeinden zu finanzieren sind. Gleichzeitig finanzieren die Gemeinden die Doppikeinführung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über eine gestiegene Kreisumlage.

Darüber hinaus belasten die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen in Höhe von ca. 41.800 € (2022: 39.200 €) den Haushalt der Gemeinde Schwarz und erschweren den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt. Abschreibungen sind zahlungsneutral und verursachen keine Auszahlungen.

## **2.5 Entwicklung der Gewerbesteuer**

Die Gewerbesteuern sind sehr schwer einzuschätzen, daher kann nicht vorausgesehen werden, ob eine Gewerbesteuerzahlung für die nächsten Jahre durch noch ansässige Betriebsstätten erfolgen wird.



## 2.6 Darstellung der gemeindlichen Steuereinnahmen

In den Folgejahren ist nicht mit deutlich höheren Steuereinnahmen zu rechnen.

Zuweisung (FHH)	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuer A	11.525	59	7.945	8.760	8.500	8.500
Grundsteuer B	37.674	38.180	39.768	44.364	44.700	44.700
Gewerbesteuer	53.736	76.124	84.550	66.318	65.000	65.000
Hundesteuer	1.066	1.040	1.103	1.159	1.100	1.100
Zweitwohnungssteuer	0	0	0	12.909	14.000	14.000

## 2.7 Hebesätze

Die Hebesätze der Gemeinde Schwarz liegen unter dem Amtsdurchschnitt, aber unter dem Nivellierungshebesatz des Landes. Die Hebesätze liegen leicht unter dem Durchschnitt vergleichbarer Kommunen (unter 1.000 Einwohner). Eine weitere Anpassung der Hebesätze ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

	2019	2020	2021	2022	Landes- Ø	Amts-Ø
Grundsteuer A	270	300	300	300	323	289
Grundsteuer B	320	350	350	350	427	327
Gewerbesteuer	300	330	330	330	381	323

Unter Berücksichtigung von Gemeindegrößenklassen ergeben sich folgende Durchschnittshebesätze:

(von - bis)	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
unter 1 000 Einwohner	319	375	331
1 000 - 3 000	333	383	345

3 000 - 5 000	323	384	339
5 000 - 10 000	310	387	340
10 000 - 20 000	328	385	365
20 000 - 50 000	315	466	394

Bei der Berechnung der Umlagegrundlage für die Amts- und Kreisumlage wird die Schlüsselzuweisung des laufenden Jahres und die Steuerkraft des vorvergangenen Jahres berücksichtigt. Bei der Berechnung der Steuerkraft haben nicht nur die Ist- Einnahmen eine Bedeutung, sondern auch die Hebesätze. Die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden auf durchschnittliche Hebesätze hoch oder runter gerechnet.

Da die Hebesätze der Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt liegen, erhöht sich die Steuerkraft gegenüber den tatsächlichen Ist- Einnahmen.

Für 2021 hat das aufgrund der Ist- Steuereinnahmen 2019 folgende Auswirkungen:

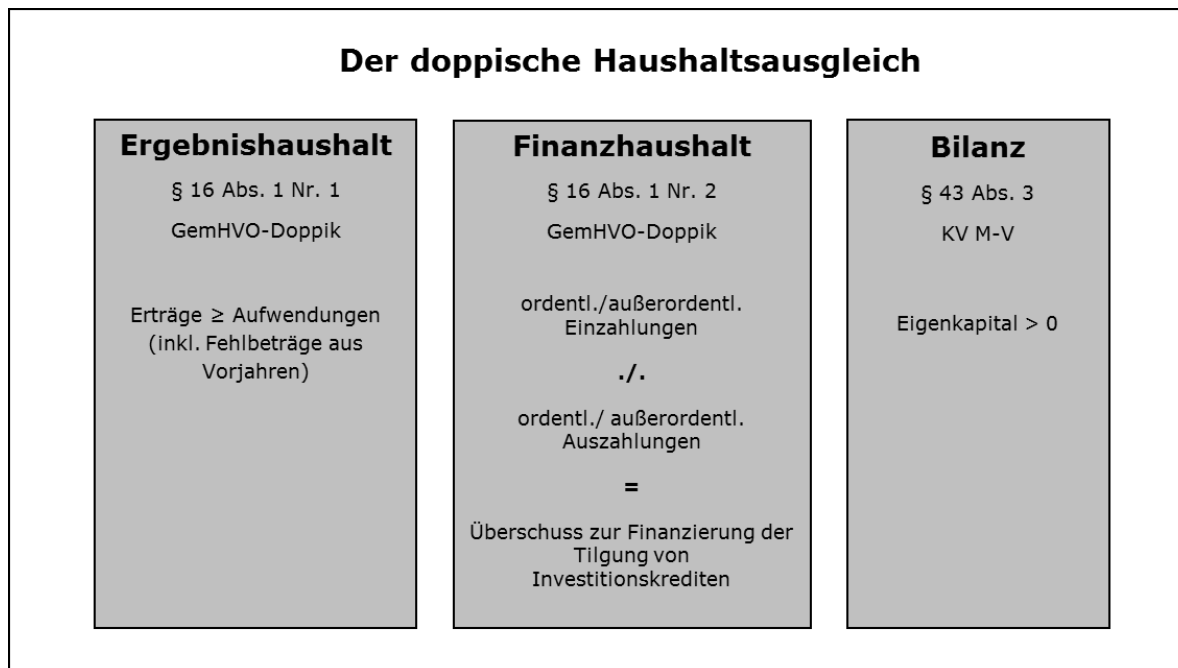
Grundsteuer A	7.945,42 €	mit durchschnittlichen Steuersatz	9.505,08 €
Grundsteuer B	39.768,10 €	mit durchschnittlichen Steuersatz	53.065,56 €
Gewerbesteuer	84.550,81 €	mit durchschnittlichen Steuersatz	96.331,53 €

Insgesamt wären das 26.637,84 €, die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung und den Umlagegrundlagen mehr angerechnet werden.

### **3. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder**

#### **3.1 Zielsetzung**

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde Schwarz wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die steti-ge Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt einher. Des Weiteren soll eine bilanzielle Überschuldung verhindert werden.



### 3.2 Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Gemeinde nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit

den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

### 3.3 Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder die nachfolgenden Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind: u.a.

1. Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene;
2. verstärkte kommunale Zusammenarbeit in einzelnen Arbeitsbereichen wie z.B. Zusammenlegung der Leitstellen, Katasterämter, Musikschulen und Volkshochschulen, im Bereich der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales und der EDV;
3. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete;
4. Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
5. Höhe der Gebühren z. B. der Stadtbücherei überprüfen; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD);
6. maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport;
7. Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden;
8. Überprüfung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe;
9. regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
10. regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;
11. regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;
12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen durch Prüfung, ob Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt;
13. Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;

14. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder;
15. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
16. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z. B. Energie);
17. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (Einhaltung der Mietobergrenze, Heizungs- und Betriebskostenabrechnung);
18. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;
19. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;
20. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

#### **4. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung**

##### **4.1 Umsetzung Konsolidierungsvorschläge 2019/2020**

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschreiben, die im Haushaltssicherungskonzept 2019/2020 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

## **Umsetzung der Maßnahmen 2019/2020**

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ist 2019	Ansatz 2020	Ist 2020	Begründung
11100	Bürgermeister/ Gemeindegremien	54151	Zuweisung/Zuschüsse (IPSE)	1.100	0	0	0	0	Konsolidierungsziel wurde erreicht
12601	Feuerwehr Schwarz	52351	Unterhaltung Fahrzeuge	6.500	3.000	7.111	3.000	2.786	Konsolidierungsziel wurde teilweise erreicht
12601	Feuerwehr Schwarz	5612	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	1.300	1.000	1.713	1.000	0	Konsolidierungsziel wurde teilweise erreicht
36602	Spielplätze	52311	Unterhaltung Grundstücke	1.000	400	0	400	307	Konsolidierungsziel wurde erreicht
55101	Grün-/Parkanlagen	52351	Unterhaltung Fahrzeuge	12.000	10.000	6.131	10.000	4.353	Konsolidierungsziel wurde erreicht
55101	Grün-/Parkanlagen	5615	Aufwendungen Dienst-/Schutzkleidung	500	300	0	300	0	Konsolidierungsziel wurde erreicht
61200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	57511	Zinsaufwendungen	1.400	900	894	600	537	Konsolidierungsziel wurde erreicht

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ist 2019	Ansatz 2020	Ist 2020	Begründung
61100	Steuer und Abgaben	4011	Grundsteuer A	11.500	11.500	7.955	12.700	8.733	Konsolidierungsziel wurde nicht erreicht
61100	Steuern und Abgaben	4012	Grundsteuer B	39.400	39.400	39.127	42.600	44.748	Konsolidierungsziel wurde erreicht
61100	Steuern und Abgaben	40131	Gewerbesteuer	54.500	60.000	86.417	65.000	65.491	Konsolidierungsziel wurde erreicht

Die Konsolidierungsziele im Bereich der Erträge wurden zum großen Teil erreicht.

Die Konsolidierungsziele im Bereich der Aufwendungen wurden zum großen Teil erreicht.

## 4.2 Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt dauerhaft abgebaut werden sollen. **Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Die Konsolidierungsvorschläge gelten sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt.**

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahme" oder „Minderausgabe“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2020 ergibt.

Die Umsetzung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Verantwortungsbereich (VB) in der Stadtverwaltung Röbel. Die Verantwortungsbereiche sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes eigenständig zu ergreifen. Um die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu gewährleisten, haben die Verantwortungsbereiche die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu dokumentieren und gegenüber der Kämmerei abzurechnen. Ein Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, wie in § 43 Abs. 8 KV-MV gefordert, liegt der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vor.

Konsolidierungsmaßnahmen 2021/2022**Mehrerträge**

Pro- dukt	Produktbezeich- nung	Konto	Kontobezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Mehrer- trag 2021	Mehrer- trag 2022	Begründung
61100	Steuern	4034	Zweitwohnungssteuer	0	14.000	14.000	14.000	14.000	Einführung Zweitwohnungs- steuer

Pro- dukt	Produktbezeich- nung	Konto	Kontobezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Einspa- rung 2021	Einspa- rung 2022	Begründung
12601	Feuerwehr Schwarz	52311	Unterhaltung Grundstücke	700	500	500	200	200	Senkung der Kosten
55101	Grün-/ Parkanlagen	52351	Unterhaltung Fahrzeuge	10.000	8.000	9.000	2.000	1.000	Senkung der Kosten für Unterhaltung
57304	Festplatz/ Seepro- menade	5221	Aufwendungen Energie/ Wasser/ Abwasser/ Abfall	2.200	1.000	1.000	1.200	1.200	Senkung der Kosten

### 4.3 Konsolidierungseffekte bis 2024

Die neu in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommenen Konsolidierungsvorschläge führen ab dem Jahr 2021 zu keiner großen Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Schwarz. Bis zum Jahr 2024 berechnete Konsolidierungspotenzial beläuft sich auf **insgesamt 66.600 €**.

Konsolidierungseffekt	2021	2022	2023	2024
Mehrerträge und -einzahlungen	14.000	14.0000	14.000	14.000
Minderaufwendungen und -auszahlungen	3.400	2.400	2.400	2.400
<b>Konsolidierungspotenzial</b>	<b>17.400</b>	<b>16.400</b>	<b>16.400</b>	<b>16.400</b>
	<b>66.600</b>			

Das Defizit im Ergebnishaushalt kann nicht weiter reduziert werden. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist nicht gewährleistet und macht die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes dringend notwendig. Ein Konsolidierungszeitraum kann im Ergebnishaushalt momentan nicht benannt werden.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde nicht oder nur bedingt gesteuert werden können. So können eine Erhöhung Kreisumlage und der Rückgang der Schlüsselzuweisungen nicht ausgeglichen werden und beeinflussen die Konsolidierungserfolge negativ.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit im Ergebnishaushalt weiter zu verringern. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des „Ordentlichen Ergebnisses“ erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung darauf hinzuwirken, dass Investitionen nur noch dann getätigt werden, wenn sie ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden können, da jede Kreditaufnahme das strukturelle Defizit über die sich anschließende Tilgung weiter erhöht. Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sollten in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation im Finanzhaushalt nur noch in folgenden Fällen erfolgen:

- zur Finanzierung rentierlicher Vorhaben, wenn auch die Folgekosten durch Einnahmen gedeckt werden, bzw. maßnahmebedingt Minderausgaben auf Dauer nachgewiesen werden; rentierliche gebührenfinanzierte Maßnahmen sind solche, die den laufenden Haushalt auch in Zukunft entlasten;
- zur Finanzierung sachlich und zeitlich unabweisbar notwendiger Ersatzinvestitionen, soweit diese nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können;
- im Einzelfall unter Nachweis der Wirtschaftlichkeit, wenn dieses durch aussagekräftige Unterlagen nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 GemHVO belegt ist (vorherige Kosten-Nutzenanalyse, Veranschlagungsreife).

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren.

## 5. Fazit und Ausblick

Gemäß § 43 Kommunalverfassung M-V ist die Gemeinde Schwarz dazu verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, soweit der Haushalt trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann. In Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung wurden Konsolidierungsvorschläge erarbeitet, die im Haushalt 2021/2022 und im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt wurden.

Mit Hilfe dieser Vorschläge konnte eine Verbesserung der Haushaltssituation bis zum Jahr 2024 erreicht werden. Im Ergebnishaushalt kann das Defizit nicht erheblich verringert werden. **Dies hat zur Folge, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schwarz weiterhin gefährdet ist.**

Die Frage, wann der Haushaltsausgleich in auch im Ergebnishaushalt wieder erreicht wird, kann im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept noch nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen, neue Abgaben oder über eine weitere Verschuldung möglich ist. Im Bereich der Ausgaben sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.